



# Empfehlungen des EBGB zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und Gebärdensprache

25.05.2020



<b>1.</b>	<b>Kontext</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Verlinken auf die Informationen des Bundes</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Ergänzende Informationen zum Bund</b> .....	<b>2</b>
4.1.	Empfehlungen für die Leichte Sprache.....	3
4.2.	Empfehlungen für die Gebärdensprache .....	4
<b>5.</b>	<b>Veröffentlichung auf dem Internet</b> .....	<b>5</b>
5.1.	Einfach surfen .....	5
5.2.	Kennzeichnung der Informationen .....	6
<b>6.</b>	<b>Ansprechpersonen im EBGB</b> .....	<b>6</b>

## 1. Kontext

In der aktuellen Lage ist es von grosser Bedeutung, dass sich alle in der Schweiz wohnenden Personen über den Coronavirus, über die Möglichkeiten, sich zu schützen und über die Massnahmen des Bundesrats informieren können. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderungen, die teilweise auf alternative Kommunikationsformen wie zum Beispiel die Gebärdensprache und die Leichte Sprache angewiesen sind. Auf der Webseite des EBGB stehen verschiedene Informationen und Verlinkungen zu anderen Bundesämtern mit Informationen zum Coronavirus in Leichter Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung.

**Kantone, Gemeinden und andere Organisationen sind gebeten, diese zu verbreiten und gegebenenfalls ergänzende Informationen anzubieten.**

Links zu den Informationen auf der Seite des EBGB:

[Informationen zum Coronavirus in Leichter Sprache](#)

[Informationen zum Coronavirus in Gebärdensprache](#)

Folgende Informationen dienen als Empfehlung für Verwaltungen, wie Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache sinnvoll und effizient veröffentlicht werden können.

## 2. Allgemeine Informationen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache

Allgemeine Informationen inkl. Kontaktadressen (Listen sind nicht vollständig) zur Leichten Sprache und Gebärdensprache finden Sie in den entsprechenden Faktenblättern des EBGB:

[Faktenblatt Leichte Sprache](#)

[Faktenblatt Gebärdensprache](#)

## 3. Verlinken auf die Informationen des Bundes

- Verlinken Sie stets auf die Informationen des Bundes in Leichter Sprache und in Gebärdensprache.

Sie stellen mit Verlinkungen auf die Informationen des Bundes sicher, dass die Informationen stets aktuell sind und nutzen so Synergien und Ressourcen.

## 4. Ergänzende Informationen zum Bund

- Wägen Sie ab, ob zusätzliche Informationen (z.B. regionale Ergänzungen) zum neuen Corona-Virus in Leichter Sprache oder in Gebärdensprache nötig sind.
- Klären Sie ab, wer der geeignete Absender dieser Information ist.
- Beachten Sie die untenstehenden Empfehlungen bei der Aufbereitung von Informationen in Leichter Sprache oder in Gebärdensprache.

Werden zu viele Informationen (auf einmal und von verschiedenen Absendern) veröffentlicht, führt dies besonders bei der Zielgruppe der Leichten Sprache zu einer Verwirrung.

## 4.1. Empfehlungen für die Leichte Sprache

### 4.1.1. Reduktion und Auswahl von Informationen für die Leichte Sprache

➤ Reduzieren Sie die Informationen in Leichter Sprache.

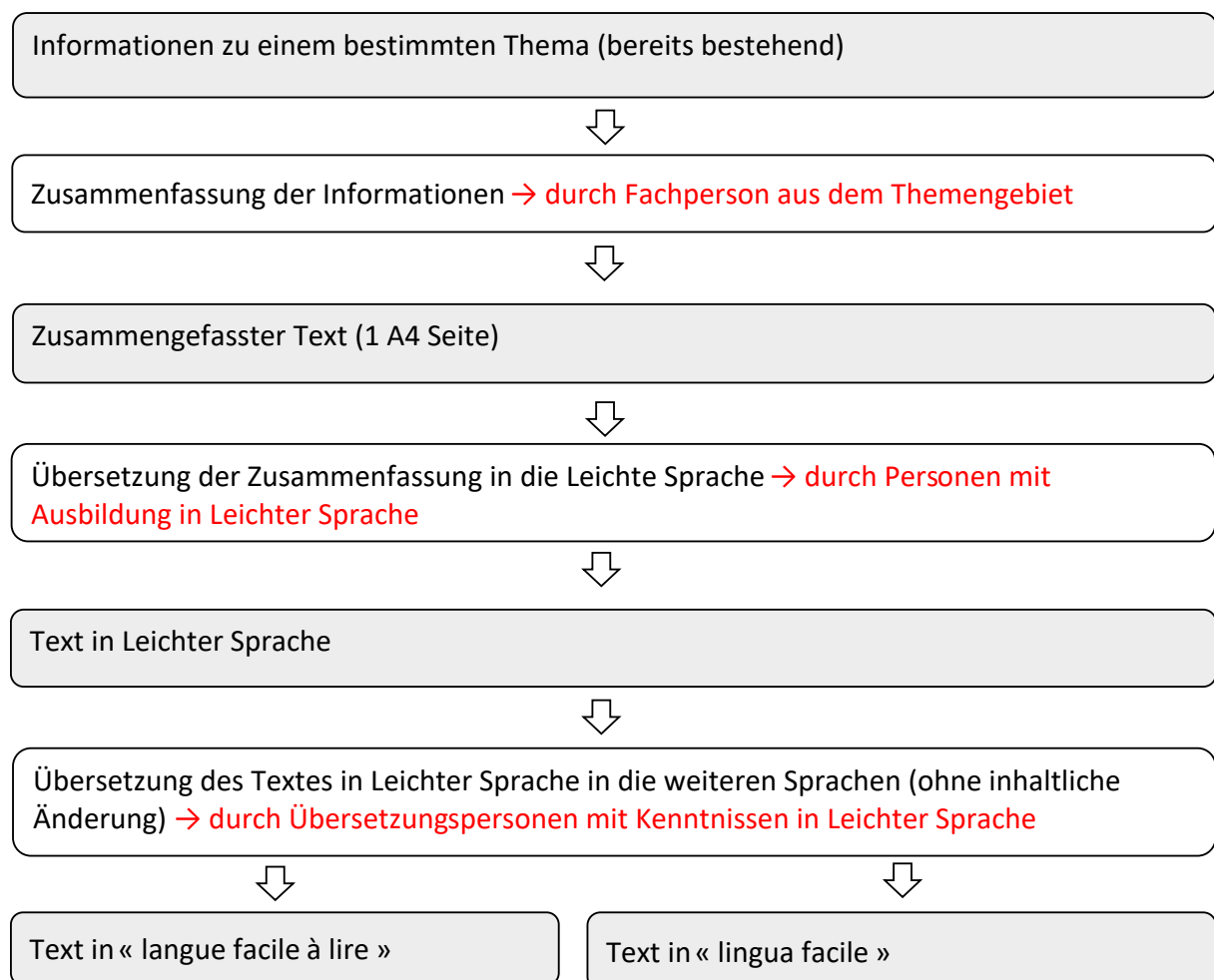
Informationen in Leichter Sprache müssen nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich reduziert werden. Eine Fokussierung auf die Kernbotschaft ermöglicht der Zielgruppe der Leichten Sprache, Inhalte erfassen zu können. Die Auswahl und Fokussierung auf das Wesentliche ist für die Zielgruppe der Leichten Sprache schwierig und muss vom Absender der Information vorgenommen werden.

### 4.1.2. Wahl Niveau

➤ Veröffentlichen Sie Ihre Informationen zum Coronavirus im Niveau A2.

Es gibt verschiedene Niveaus der Leichten Sprache: A1, A2 und B1. Sie orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen.

### 4.1.3. Prozess für Übersetzung in die Leichte Sprache inkl. Mehrsprachigkeit



#### **4.1.4. Zusammenarbeit mit externen Übersetzungsbüros**

- Im Faktenblatt für die Leichte Sprache (Download unter Punkt 2) finden Sie Kontakte mit Übersetzungsbüros. Die Liste ist nicht vollständig.

Folgende Punkte sind zur Beurteilung einer Offerte wichtig:

- Professionalität und Erfahrung des Übersetzungsbüros
- Koordination der Übersetzungen in weitere Sprachen. Idealerweise liefern Sie einen (bereits inhaltlich reduzierten) Text in die Übersetzung für die Leichte Sprache, den Sie dann in den jeweilig gewünschten Sprachen in Leichter Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) zurückerhalten. Wichtig dabei ist die Einhaltung des unter Punkt vier erläuterten Prozesses.
- Zeit (bei Dringlichkeit)
- Abgabe der Inhalte im gewünschten Format (Word für HTML und/oder barrierefreies PDF)
- Gesamtkosten

## **4.2. Empfehlungen für die Gebärdensprache**

### **4.2.1. Auswahl von Informationen für die Gebärdensprache**

- Wählen Sie relevante Informationen für die Gebärdensprache aus.
- Übersetzen Sie die Informationen 1:1, ohne inhaltliche Kürzung.
- Unterteilen Sie einen längeren Text zu einem Thema in verschiedene Gebärdensprachvideos ein.

Die Produktion von Gebärdensprachvideos ist aufwändig. Änderungen im Nachhinein können kaum mehr gemacht werden. Geeignet für die Gebärdensprache sind daher wichtige Informationen, die sich über einen gewissen Zeitraum nicht verändern. Nicht geeignet sind Informationen, die sich laufend ändern. Hierfür sind Liveübersetzungen in Gebärdensprache sinnvoll.

Informationen in Form von Gebärdensprachvideos müssen im Gegensatz zur Leichten Sprache inhaltlich nicht reduziert werden. Es ist wichtig, dass die ausgewählten Informationen 1:1 in Gebärdensprache übersetzt werden.

Teilen Sie einen längeren Text in Abschnitte auf, so dass mehrere Gebärdensprachevideos erstellt werden können.

### **4.2.2. Wahl Gebärdensprachen**

In der Schweiz gibt es drei verschiedene Gebärdensprachen: Deutschschweizerische (DSGS), Französische (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS). Werden Informationen in verschiedenen Sprachen veröffentlicht, so müssen diese in die jeweiligen Gebärdensprachen übersetzt werden.

### 4.2.3. Wichtiges zur Erstellung von Gebärdensprachvideos

1. Die Videos sollten nur von Menschen gebärdet werden, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist (in der Regel durch gehörlose Menschen).
2. Für jede angebotene Sprache (z.B. Deutsch und Französisch oder Italienisch) muss ein separates Video in der jeweiligen Gebärdensprache erstellt werden.
3. In der Regel sollte ein Video nicht länger als 5 Minuten dauern. Längere Texte sollten deshalb in mehrere Gebärdensprachvideos unterteilt werden.
4. Einblendungen im Video:
  - a. Logo und/oder Name der Behörde
  - b. Titel des jeweiligen Abschnittes.
5. Die Videos sollten Untertitelt werden.

### 4.2.4. Zusammenarbeit mit externen Übersetzungsbüros

- Im Faktenblatt für die Gebärdensprachvideos (Download unter Punkt 2) finden Sie Kontakte mit Übersetzungsbüros. Die Liste ist nicht vollständig.

Folgende Punkte sind zur Beurteilung einer Offerte wichtig:

- Professionalität und Erfahrung des Übersetzungsbüros
- Koordination der Übersetzungen in weitere Gebärdensprachen
- Untertitelung.
- Möglichkeiten für Einblendung von Logo und Text.
- Zeit (bei Dringlichkeit)
- Gesamtkosten

## 5. Veröffentlichung auf dem Internet

### 5.1. Einfach surfen

- Gestalten Sie Ihre Internetseite so, dass surfen einfach und übersichtlich ist.

➤ Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache sollen sofort ersichtlich sein.

Menschen, die bisher wenig Übung haben mit Recherchieren und Surfen auf dem Internet, sind darauf angewiesen, dass Informationen schnell und übersichtlich gefunden werden. Tipps zum «Einfach surfen», die besonders für Menschen mit kognitiven Einschränkungen entwickelt wurden, finden sich im [Leitfaden zur Gestaltung von einfachen Internet-Benutzeroberflächen](#).

## 5.2. Kennzeichnung der Informationen

- Kennzeichnen Sie die Informationen mit «Informationen in Leichter Sprache» oder «Informationen in Gebärdensprache».
- Benutzen Sie dazu die Icons für die Leichte Sprache oder die Gebärdensprache.
- Die Herkunft des Übersetzungsbüros für die Leichte Sprache oder der Produktionsbüros für Videos in Gebärdensprache werden **nicht** angegeben.
- Es werden keine Labels oder Qualitätssiegel übernommen oder veröffentlicht.

Mit der Verwendung der immer gleichen Icons zur Kennzeichnung von Informationen in Leichter Sprache oder in Gebärdensprache steigert sich der Erkennungswert. Die Icons dafür sind auf der Webseite des EBGB zur freien Benutzung verfügbar: [Download Icons für die Internet-Barrierefreiheit](#).



## 6. Ansprechpersonen im EBGB

### Fragen zur Leichten Sprache:

Jasmin Cahannes

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Kommunikation

[jasmin.cahannes-kocher@gs-edi.admin.ch](mailto:jasmin.cahannes-kocher@gs-edi.admin.ch)

### Fragen zur Gebärdensprache:

Markus Riesch

Projektleiter Accessibility

[markus.riesch@gs-edi.admin.ch](mailto:markus.riesch@gs-edi.admin.ch)